

Verordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn über Beförderungsentgelte und Beförderungsbe- dingungen für den Verkehr mit Taxen im Land- kreis Mühldorf a. Inn.

Taxitarifordnung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch die 18. Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), Art. 42 Abs. 1 und 50 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl. S. 403), erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn folgende



Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

(1)

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Mühldorf a. Inn.

(2)

Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet

der Landkreise Mühldorf a. Inn und Altötting.

(3)

Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

(3.1)

Das Gebiet der Stadt Waldkraiburg und das Gebiet der Gemeinde Aschau a. Inn wird zu einer anfahrtsfreien Tarifzone zusammen gefasst und bildet somit Tarifzone I für die dort ansässigen Unternehmer, ohne dass damit ein gegenseitiges Bereithaltungsrecht begründet wird (§ 47 Abs. 2 PBefG).



§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das **Beförderungsentgelt** setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)	3,40 €
b) Mindestfahrpreis	3,50 €
c) Wartezeitpreis (Tarifstufe 1)	24,00 €

(0,10 € pro 15 s) und kommt auch während der Beförderung bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit zur Anwendung.

[während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als x km/h
(x = Wartezeitpreis/Stunde : Kilometerpreis)]

d) Kilometerpreis (Tarifstufe 2)	
Montag bis Samstag von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr je km (0,10 € je 66,7 m, Umschaltgeschwindigkeit 16,0 km/h)	1,70 €
Montag bis Samstag von 19.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig je km (0,10 € je 55,6 m, Umschaltgeschwindigkeit 13,3 km/h)	1,80 €

(2) Fahrpreise

a) Anfahrt in Zone I	frei
b) Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe 2



c) Anfahrt in Zone I aus Zone II oder mit Durchquerung der Zone II	frei
d) Zielfahrt in Zone I und II	Tarifstufe 2
e) Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I in Zone II	Tarifstufe 1
in Zone I	Tarifstufe 2
Rückfahrten aus der Zone II, ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Zone II	Tarifstufe 2

(3) Zuschläge

a) Gepäck

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 €
üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm), sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen	frei



b) Tiere

jedes frei transportierte Tier	2,00 €
jeder Transportbehälter oder Käfig	0,50 €
Blindenhunde sowie Behindertenbegleithunde	frei

c) Nebenbesorgungen:

Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.

- d) Fahrten mit **Großraumtaxis** ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 6,00 €

(4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(5) Nach einer Anfahrt, die nach § 2 Abs. 2 „frei“ erfolgt, darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestelltort verständigt hat.

(6) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

(2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

(3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.



- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sache.
- (5) Großraumtaxi sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer(in) zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind genehmigungspflichtig (§ 51 Abs. 2 PBefG).
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren.

Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 2 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,40 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.



§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können.

Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst Gepäck aus der Wohnung abzuholen bzw. in die Wohnung zu verbringen.

§ 8

Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei einer, über ein übliches Maß hinausgehenden Verunreinigung des Fahrzeugs, werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.



§ 9

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, daß ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechslens bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 24. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Mühldorf a. Inn, Nr.17/2006 vom 26.Juli 2006), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamts Mühldorf a. Inn über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Mühldorf a. Inn – Taxitarifordnung – vom 15. Oktober 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Mühldorf a. Inn, Nr. 22/2006 vom 18. Oktober 2006), außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 08.10.2014

Landratsamt

Huber

Landrat